

Satzung der Immobilien- und Standortgemeinschaft Altstadt Ochtrup e.V.

Präambel

Die Altstadt von Ochtrup steht in einem intensiven Standortwettbewerb mit anderen in- und ausländischen Einkaufsquartieren. Um die zukünftigen Chancen wahrzunehmen und Lösungen für die anstehenden Herausforderungen realisieren zu können, müssen die Grund- und Immobilieneigentümer sowie die gewerblichen Mieter, freiberufliche Unternehmer und Dienstleister, im Folgenden kurz Betreiber genannt, vor Ort gemeinsam die Wettbewerbsposition verbessern. Insbesondere die positiven Impulse des innerstädtischen Outletcenters (Euregio Outlet Center Ochtrup, EOC) in Ochtrup müssen aktiv für die Entwicklung der Altstadt genutzt werden.

Die „Immobilien- und Standortgemeinschaft Altstadt Ochtrup e.V.“ führt die relevanten Akteure im Sinne einer nachhaltigen Wiederbelebung der Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsstruktur zusammen. Auch das Thema des städtebaulichen und gestalterischen Zustandes des innerstädtischen Quartiers sowie die Bereiche Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zählen zu den Hauptaufgaben des Vereins. Die konsequente Vermarktung des Standortes und die Schärfung des Standortprofils sind ebenfalls gemeinschaftliche Aufgaben.

Die Akteure der Altstadt schließen sich zu der „Immobilien- und Standortgemeinschaft Altstadt Ochtrup e.V.“ mit dem Ziel zusammen, gemeinsam eine Aufwertung und Attraktivitätssteigerung des Quartiers zu erreichen. Die gemeinsamen Aktivitäten zielen darauf ab, die Immobilienwerte zu erhalten und zu steigern.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Immobilien- und Standortgemeinschaft Altstadt Ochtrup“

Nach der Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald angestrebt wird, lautet der Name des Vereins „Immobilien- und Standortgemeinschaft Altstadt Ochtrup e.V.“, im Folgenden kurz „ISG“ genannt. Die ISG hat ihren Sitz in Ochtrup.

§ 2 Vereinsbezirk

Der Bezirk des Vereins umfasst den Altstadtbereich der Stadt Ochtrup und angrenzende Straßen. Ein Abgrenzungsplan, der Bestandteil der Satzung ist, ist beigelegt (Anlage 1)

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

§ 4 Zweck

Die ISG will mit ihren Aktivitäten einen Beitrag zur Aufwertung und Belebung der Altstadt leisten. Sie setzt sich insbesondere für städtebauliche Maßnahmen, Steigerung der Attraktivität, Verbesserung der Erreichbarkeit, Erhöhung von Sauberkeit sowie für eine nachhaltige Verbesserung des Handels und der Dienstleistungen, der Gewerbestruktur und der Wohnqualität ein. Die Chancen, die sich durch die EOC-Erweiterung bieten, sollen mit dem Investor möglichst in partnerschaftlicher Zusammenarbeit genutzt werden.

Ziel der ISG ist es auch, auf diesem Weg durch die Erhöhung der Gesamtattraktivität die Grundstücks- und Gebäudewerte zu sichern und die Interessen der Nutzer an einer Belebung wahrzunehmen.

Gegenüber den Behörden und insbesondere der Stadt Ochtrup sieht sich die ISG als wichtigster Gesprächspartner in Fragen, die das Altstadtquartier betreffen, um gemeinsame Lösungen im Sinne des Quartiers zu entwickeln.

Die ISG strebt eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Veranstaltungs- und Werbegemeinschaft Ochtrup e.V. und sonstigen Interessenvertretungen an, um Synergien zu nutzen.

§ 5 Aufgaben

Um die Ziele der ISG zu entwickeln, bedarf es einer Struktur, die es erlaubt, den Sachverstand ihrer Mitglieder zu aktivieren, zu bündeln und in den Dialog mit den zuständigen Stellen einzubringen. Sie wird ein nachhaltiges Konzept erarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Daraus wird sie stufenweise ein operatives Handlungsprogramm für die nächsten Jahre entwickeln.

Themenfelder sind dabei insbesondere:

- Geschäftsflächenmanagement/Leerstandsmanagement
- Freizeit und Gestaltung: Erscheinungsbild, Kultur- und Freizeitangebot, Aufenthalts- und Verweilqualität
- Erreichbarkeit/Parken
- Sicherheit/Sauberkeit/Ordnung
- Partnerschaftliches Handeln mit dem Euregio Outlet Center Ochtrup
- Marketing/Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit/Beirat
- Gewinnung weiterer Mitglieder und Kooperationspartner
- Städtebau/Architektur/Stadtgestaltung.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der ISG können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, denen Eigentums-, Miet- oder andere Rechte an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zustehen, das im Vereinsbezirk (siehe Anlage 1) der ISG liegt.

Auf Antrag entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von Mitgliedern, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Eigentümer oder Betreiber können natürliche Personen schriftlich bevollmächtigen, die Mitgliedschaft für sie stellvertretend auszuüben.

6.2 Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder ohne aktives oder passives Wahlrecht können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften aufgenommen werden, die sich in besonderer Weise für die Ziele und Aufgaben des Vereins einsetzen.

6.3 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Jedoch kann gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Entscheidung schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Ein einklagbarer Anspruch auf die Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
- durch Auflösung der Personengesellschaft,
- durch Wegfall der Eigenschaften, die nach § 6 Voraussetzungen der Mitgliedschaft sind,
- durch Austritt.

∨

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Es ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig, erstmalig zum 31. Dezember 2012.

- durch Ausschluss.

∨

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung eines Monats Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung gegen einen Vereinsausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als drei Monate vergangen sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge/Mittelverwendung

8.1 Grundsätze der Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck eine Beitragsordnung beschließt. Die Beitragsordnung wird als Anlage 2 beigefügt und ist Bestandteil der Satzung.

Fördernde Mitglieder der ISG legen ihre Beitragshöhe selbst fest und sind berechtigt, ihre Beiträge zweckgebunden zu leisten. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich über Bankeinzug.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres fällig werden. Im Jahr des erstmaligen Beitritts zum Verein wird lediglich der halbe Jahresbeitrag erhoben und mit Beitritt fällig. Das Stimmrecht nach der Beitragsordnung wird dadurch nicht geschmälert.

8.2 Zahlungsverzug und Verlust des Stimmrechts

Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags mehr als 4 Wochen nach Zahlungsverpflichtung im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht. Mit Eingang des Beitrags beim Verein tritt das Stimmrecht wieder in Kraft.

8.3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Personen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind unzulässig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand leitet die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
Entlastung des Vorstands,
Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
Wahl von zwei Kassenprüfern und Genehmigung des Jahresabschlusses,
Wahl der Vorstandsmitglieder,
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
Beschlussfassung über die Beitragsordnung.

Die Mitglieder des Beirates und der Projektgruppen sowie fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Stimmanteile die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmanteile. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmanteile an. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist.

2. Stimmenanzahl

Die Stimmenanzahl jedes ordentlichen Mitglieds richtet sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrags gemäß der Beitragsordnung der ISG. Die Beitragsordnung enthält die hierfür erforderliche Regelung.

Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder, die natürliche Personen sind, im Falle einer Verhinderung ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Vertreter von Mitgliedern, die juristische Personen sind, sind ebenfalls schriftlich zu bevollmächtigen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen.

§ 11 Vorstand

11.1 Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, sowie maximal vier weiteren Mitgliedern und wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können ordentliche Vereinsmitglieder oder deren bevollmächtigte Personen gewählt werden.

11.2 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine neue Wahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, ein Vereinsmitglied verlangt eine Wahl in geheimer Abstimmung.

11.3 Außenvertretung

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins. Diese werden von der Mitgliederversammlung gesondert gewählt. Der Verein wird von zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

11.4 Aufgaben

Der Vorstand

- entscheidet über die Ausrichtung der Vereinsaktivitäten,
- unterrichtet in regelmäßigen Abständen die Mitglieder über seine Arbeit,
- ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

11.5 Einladung

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

11.6 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich eingeladen und der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.7. Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seines Mandats aus, so kann der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit einen Nachfolger benennen, der von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

11.8 Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet die Beratungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter.

§ 12 Beirat

12.1 Aufgaben

Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen. Der Beirat soll Bindeglied

zwischen dem Verein und der Stadt Ochtrup, den Behörden, der Politik, den Verbänden und anderen gesellschaftlichen Bereichen sein. Der Beirat hat unter anderem folgende Aufgaben: Beratung des Vorstands, Initiierung und Unterstützung von Projekten.

12.2 Funktion

Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates für die Dauer von zwei Jahren. Beiratsmitglieder können z.B. sein: Veranstaltungs- und Werbegemeinschaft Ochtrup e.V., Stadt Ochtrup, VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup, Volksbank Ochtrup eG, IHK, Vertreter des Outletcenters (EOC).

Der Vorsitzende ISG beruft den Beirat mindestens einmal jährlich ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail spätestens eine Woche vor der Sitzung.

§ 13 Projektgruppen

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Projektgruppen einrichten, an denen neben den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern auch Personen und Institutionen als Gast mitwirken können, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Sie dienen der Willensbildung und Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Projektgruppen können vom Vorstand mit der Umsetzung von Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beauftragt werden. Auch die Einsetzung der Stadtmarketingarbeitskreise im Sinne der Projektgruppe ist möglich. Die Sprecher der Projektgruppen können auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

Die Projektgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen ihre Empfehlungen mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Organs.

Die Einrichtung einer Projektgruppe muss vom Vorstand bestätigt werden, soweit dieser nicht die Einrichtung einer Projektgruppe initialisiert hat. Lehnt der Vorstand die Einrichtung ab, kann dagegen die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden. Der Vorstand kann die Aktivitäten einer Projektgruppe beenden.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre ein bis zwei Rechnungsprüfer. Sie überprüfen die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich auf Richtigkeit. Die Rechnungsprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung.

Dieser Rechnungsbericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Wahl von 1 bis 2 stellvertretenden Rechnungsprüfern für die gleiche Amtszeit wie die des/der Rechnungsprüfer ist zulässig. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 15 Ehrenamt/Mitarbeiter

Der Vorstand, der Beirat und die Projektgruppen arbeiten ehrenamtlich. Gegen Vorlage von Belegen können Aufwendungen erstattet werden.

Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bezahlte Mitarbeiter einstellen, wobei der Umfang schriftlich festzulegen ist.

§ 16 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen

gedeckt sind.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 17 Versicherungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Haftpflichtversicherungen für Verein, Vereinsmitglieder und etwaiges Eigentum des Vereins abzuschließen. Des Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, weitere Versicherungen (beispielsweise Vermögensschadensversicherungen für den Vorstand, Veranstaltungsversicherungen oder Vereinsrechtsschutzversicherungen) abzuschließen. Der Vorstand wird dabei das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachten.

§ 18 Wirksamkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Unwirksame Klauseln sind durch wirksame zu ersetzen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmanteile herbeizuführen, vorausgesetzt, mindestens ein Viertel aller Stimmanteile ist anwesend.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Ochtrup zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Stimmanteile.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 11.04.2012 in Ochtrup von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: